

Papiermacher-BG

Mehr Sicherheit bei Arbeiten in engen Zylindern

Rettungsschale für Trockenzyylinder

Dampfbeheizte Trocken-, Yankee- und Glättzylinder, die in Papiermaschinen zur Trocknung oder Glättung der Bahn verwendet werden, sind Druckbehälter, die zur Durchführung der so genannten inneren Prüfung vom Sachverständigen für Druckbehälter im Innern untersucht werden. Ein Einsteigen in die Zylinder kann auch im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten erforderlich

sein. Wie alle Arbeiten in engen Räumen oder Behältern gelten auch diese Arbeiten grundsätzlich als gefährlich und erfordern besondere Schutzmaßnahmen vor und während der Arbeiten. Hierzu gehören:

- Trennung aller Energiequellen:
 - Abschalten des Antriebs mit

dem Hauptschalter der Gruppe, Unterbrechung der Dampf- und Kondensatleitung,

- Sicherung gegen Wiedereinschalten,
- Abbau gespeicherter Energien:
 - Abkühlung und Arretierung der Lage des Zylinders,
- Entleeren und Belüftung des engen Raumes,
- Verwendung von Lampen und Werkzeugen, die zum Einsatz bei erhöhter elektrischer Gefährdung geeignet sind,
- Anwesenheit einer zweiten Person,
- Notfallmaßnahmen.

Wir wollen im folgenden auf einen wichtigen Aspekt zum letzten Punkt der vorgenannten Maßnahmen eingehen und im übrigen auf die BG-Regel „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ (BGR 117) verweisen.



Bild 1: Mannloch eines Trockenzyinders
Der Zugang ist durch Stuhlung und Schläuche erschwert, aber noch möglich.





Bild 2: Einführen der Rettungsschale durch das Mannloch



Bild 3: Herausziehen der auf der Rettungsschale fixierten Person

Rettung durch das Mannloch

Zu den zu berücksichtigenden Notfallmaßnahmen gehört auch die Rettung einer verletzten oder hilflosen Person aus dem Innern von Trocken-, Yankee- und Glättzylindern. Die Rettung von Personen aus dem engen Raum des Zylinders ist jedoch wegen der bauartbedingt kleinen, ovalen Zugangsöffnung (Mannloch) von manchmal nur 300 mm x 400 mm (siehe Bild 1) und der Einbaulage der Zylinder in der Maschinenstuhlung besonders schwierig. Insbesondere können bei einer Rettung ohne Hilfsmittel weitere Verletzungen nicht ausgeschlossen werden, wenn die zu rettende Person durch das Mannloch „gezogen und geschoben“ werden muss.

Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen

Eine Lösung für dieses Problem hat ein Papiermaschinenhersteller gefunden, indem er eine „Rettungsschale“ als spezielle Einrichtung für die Rettung von Personen entwickelt hat, die durch das Mannloch in den Zylinder eingebracht werden kann. Die Einrichtung besteht aus einer Halbschale mit Anbauten, die zum Aufnehmen und dem Transport einer Person zusammengebaut wird. Die Schale ist so dimensioniert und geformt, dass sie zusammen mit der zu rettenden Person durch ein Mannloch passt. Zu ihrer Verwendung werden mindestens drei, besser aber vier Helfer eingesetzt, von denen zwei im Innern des Zylinders und zwei außen helfen.

Simulierte Rettungsaktion

Die Bilder 2 und 3 zeigen eine Übung mit der Rettungsschale. Wie

mehrere durchgeführte Übungen zeigten, kann mit Hilfe der Rettungsschale eine Person sicher und schnell aus dem Zylinder herausgeholt werden. Die Rettungsdauer liegt bei etwa 5 Minuten.

Empfehlung der BG

Damit im Notfall optimal und schnell geholfen werden kann und im Hinblick auf die Bestimmung aus § 25(3) der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) empfiehlt die Papiermacher-Berufsgenossenschaft den Betreibern von Maschinen mit Trocken- und ähnlichen Zylindern, die befahren werden müssen, eine für die Rettung von Personen aus Zylindern geeignete Einrichtung bereitzuhalten.

Nähere Informationen zu der beschriebenen Rettungsschale erhalten Sie unter

www.prosafe.voithpaper.com. BO



Krankenhaus-Besuchsdienst für Unfallverletzte neu geregelt

Der Besuchsdienst für Unfallverletzte durch die Berufsgenossenschaft hat das Ziel, schwerverletzte BG-Patienten nach Arbeits- und Wegeunfällen oder bei Berufskrankheiten möglichst früh individuell zu beraten und zu betreuen. Ab dem 1. Juli 2005 werden Krankenhäuser mit mehr als 100 schwerverletzten BG-Patienten im Jahr regelmäßig einmal pro Woche von einem Reha-Berater/Berufshelfer der Berufsgenossenschaft besucht. Einrichtungen mit weniger als 100 Schwerverletzten pro Jahr werden wie bisher bei besonderen Anlässen, zum Beispiel auf Wunsch der Einrichtung oder des Patienten, besucht.

Die Berufsgenossenschaften sorgen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit zunächst für eine umfassende medizinische Rehabilitation. Bereits früh setzt parallel dazu die berufliche und soziale Eingliederung des Patienten ein. Unfallbedingt notwendige Anpassungsmaßnahmen des bisherigen Arbeitsplatzes werden wie eine eventuell erforderliche berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung vom Unfallversicherungsträger übernommen. Darüber hinaus können finanzielle Hilfen, wie Fahrtkostenhilfe, Kraftfahrzeughilfe oder Wohnungshilfe gewährt werden.

Der Reha-Berater/Berufshelfer steht dem Patienten bei allen Fragen zur Verfügung und schlägt Lösungen zur beruflichen Wiedereingliederung vor. Er führt auch Gespräche mit Arbeitgebern, der Arbeitsagentur, beruflichen Bildungseinrichtungen oder anderen Stellen, die für eine berufliche Rehabilitation wichtig sein können. Auch kümmert er sich um die soziale Integration der Patienten. Durch den Besuchsdienst erhält der Patient frühzeitig Auskunft und Beratung über seine Situation, seine Ansprechpartner und den weiteren Ablauf des Rehabilitationsverfahrens. Für das Krankenhaus ergeben sich durch die Neuregelung



des Besuchsdienstes schnelle und unbürokratische Entscheidungen von Seiten der Berufsgenossenschaft und klare Besuchsregeln mit zuverlässigen Ansprechpartnern.

Quelle: HVBG

Anmerkung der Redaktion:

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen der Referatsleiter „Berufshilfe“ der Papiermacher-BG, Herr Alfred Dennig, gerne zur Verfügung.

*Tel./Fax: 06131 785-277/588,
e-Mail: dennig@lpz-bg.de.*

■ 14.–15.07.2005: Informationsveranstaltung der BGAG in Dresden

Die neue Arbeitsstättenverordnung

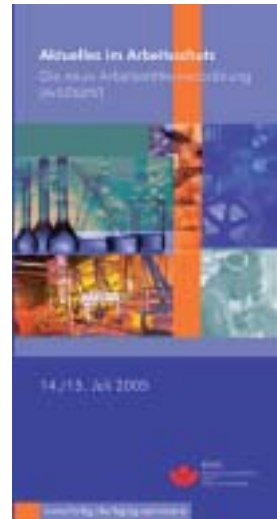
Seit August 2004 gilt eine Neufassung der Arbeitsstättenverordnung. Das neue Arbeitsstättenrecht formuliert Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, enthält aber keine detaillierten Vorgaben, z. B. für die Mindestgröße und Temperatur der Arbeitsräume. Damit sollen unbüro-

kratische Lösungen und betriebsnahe Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Im Verlauf der Informationsveranstaltung soll die neue Arbeitsstättenverordnung von namhaften Referenten näher vorgestellt, kommentiert und ihre Anwendung mit den Teilnehmern diskutiert werden.

Zielgruppen sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Unternehmer, Planer, Architekten und Betriebsräte.

Weitere Informationen und Anmeldungen unter www.bgag-seminare.de.

SG



■ Auch im Sommer:

Fahrbahn kann zur Rutschbahn werden

Ein Wetterwechsel wirkt sich oft auch direkt auf den Straßenverkehr aus. Im Winter wird das mit Eis und Schnee schnell offensichtlich. Doch auch im Sommer lauern bei einem Wetterwechsel Gefahren. So lagern sich beispielsweise während einer länger anhaltenden Trockenperiode Unmengen feinsten Schmutzpartikel auf der Fahrbahn ab. Setzt dann Regen ein, kann es gefährlich glatt werden.

Je länger es nicht geregnet hat, desto größer wird das Problem. Kritisch wird es vor allem dann, wenn der Regen die Schmutzschicht nicht gleich von der Straße wäscht. Fallen nur ein paar Tropfen Regen, so bilden die kleinen Partikel auf der Straßenoberfläche einen Schmierfilm. Dieser glatte Belag beeinträchtigt die Bodenhaftung des Fahrzeugs und ist somit eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr.

Sehr gefährdet sind neben Autofahrern auch Motorradfahrer. Sie haben ohnehin nur über zwei Reifen Kontakt mit der Fahrbahn. Schon wenn eins der Räder ins Rutschen kommt, kann dies schlimme Folgen haben.

Grundsätzlich raten der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) und die gewerblichen Berufsgenossenschaften dazu, bei Wetterwechsel besonders aufmerksam zu fahren und sich auf die geänderte Verkehrssituation einzustellen. Geschwindigkeit

und Abstand sollten immer den Straßenverhältnissen entsprechend gewählt werden. *Quelle: DVR*

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Postfach 31 01 80, 55062 Mainz, Fon/Fax: (06131) 785-1/-577 www.pmbg.de,

eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Ulrich Meesmann, Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren, Franz Hake, Gerhard Reitz

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg, Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40 www.haefner-verlag.de, eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Konradin Druck GmbH, Leinfelden-Echterdingen, Printed in Germany D5983

ISSN 1611-2393

